

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.04.2022

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.100-17/21

Zulassungsnummer:

Z-86.100-103

Geltungsdauer

vom: **19. April 2022**

bis: **19. April 2027**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Gehäuse vom Typ "LS 30 und LW 30" für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen¹: Der jeweilige Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie einem Lüftungssystem und wird in den Ausführungen "Variante A, B oder C" und den Abmessungen des Abschnittes 2.1. hergestellt.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.3) für die Verwendung für Bauarten zum Errichten von Elektroverteilern für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverters aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Gehäuse gemäß diesem Bescheid muss dem bei der Brandprüfung verwendeten Baumuster und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das jeweilige Gehäuse wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlagen 1 und 5 sowie gemäß den Angaben der Anlage 11 dieses Bescheids hergestellt³. Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 3 mm zulässig.

Gehäusevariante	Typ	Abmessung			
			Höhe	Breite	Tiefe
A	LS 30 (zweiflügelig)	Außen	2150	1000	400
		Innen	2000	850	325
B	LW 30 (einflügelig)	Außen	1250	900	400
		Innen	1100	750	325
C	LS 30 (zweiflügelig)	Außen	2150	1100	725
		Innen	2000	950	650

2.1.2.1 Gehäusevariante A und C

Die Gehäusevariante A und C vom Typ "LS 30" sind jeweils werkseitig gefertigte Standgehäuse aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsspanplatten³). Die Gehäusevariante C verfügt über vier untere Plattenelemente (siehe Anlage 8),

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 29.09.2005, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3. September 2020

³ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragssteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

während Variante A drei untere Plattenelemente und eine Schicht Mineralwolle³ aufweist (siehe Anlage 6).

Die Gehäusevarianten A und C sind mit einem 2-flügeligen Gehäuseverschluss (Befestigung mit sieben (Variante C) bzw. acht Scharnieren (Variante A)) und einem Verschlussystem ausgestattet. Der 2-flügelige Gehäuseverschluss besteht aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten, Bändern sowie Metallteilen und muss den Angaben der Anlagen entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff³ aufgebracht.

Zum Verschließen des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig im Gangflügel zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut. Im Standflügel erfolgt der Verschluss mittels zweier Schiebriegel oben und unten.

Bei der Gehäusevariante A ist werkseitig im unteren Bereich des Verschlusses eine Öffnung für das Lüftungssystem eingebracht; bei der Gehäusevariante C im mittleren Bereich.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand eingebracht; siehe Anlagen 3, 4, 6, 7 und Anlage 10.

Das Gehäuse der Variante A ist mit einer zweifachen Kabeleinführung, das Gehäuse der Variante C mit einer dreifachen Kabeleinführung jeweils des Typs CKE-B im oberen Plattenelement werkseitig ausgestattet. Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt, mit einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff³ verschlossen und jeweils mit einem Kabeleinführungsblech abgedeckt; siehe Anlagen 1 und 5 sowie Anlage 9.

Das werkseitig angebrachte Lüftungssystem der Gehäusevariante A besteht im Wesentlichen aus einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss vom Typ KLS 80 und einer Abluftöffnung im oberen Plattenelement mit aufgesetztem Lüfter vom Typ LLG1 alpha 24V der Firma Bafu Sicherheitssysteme. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs angeordnet; siehe Anlagen 4 und 9.

Das werkseitig angebrachte Lüftungssystem vom Typ KLS 80 der Gehäusevariante C besteht im Wesentlichen aus jeweils einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss sowie in einem seitlichen Plattenelement und zwei Abluftöffnungen im oberen Plattenelement mit einem aufgesetztem Lüfter vom Typ LLG1 alpha 230V der Firma Bafu Sicherheitssysteme. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs angeordnet; siehe Anlagen 6, 7 und 9.

Von außen sind die Öffnungen werkseitig mit einer Filterkassette³, bestehend aus einer Abdeckung, Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

2.1.2.2 Gehäusevariante B

Die Gehäusevariante B vom Typ "LW 30" ist ein werkseitig gefertigtes Wandgehäuse und besteht aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsspanplatten³) mit einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss (Befestigung mit fünf Scharnieren) mit einem Verschlussystem.

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht aus mehreren miteinander verschraubten Bauplatten, Bändern sowie Metallteilen und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4 sowie Anlage 8 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein dämmschichtbildender Baustoff³ aufgebracht.

Zum Verschließen des 1-flügeligen Gehäuseverschlusses sind werkseitig zwei Triebriegelstangen mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

Im unteren Bereich des Gehäuseverschlusses ist werkseitig eine Öffnung für das Lüftungssystem eingebracht.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkseitig in der Rückwand eingebracht; siehe Anlagen 3, 4 und Anlage 10.

Das Gehäuse ist werkseitig mit einer Kabeleinführung mit Kabeleinführungsblech Typ CKE-B im oberen Plattenelement ausgestattet. Die Aussparungen für die Kabeleinführungen des Gehäuses sind werkseitig vorgefertigt, mit einem speziellen dämmschichtbildenden Bau-

stoff³ verschlossen und jeweils mit einem Kabeleinführungsblech abgedeckt; siehe Anlagen 1 und 9.

Das werkseitig angebrachte Lüftungssystem vom Typ KLS 80 besteht im Wesentlichen aus einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss und einer Abluftöffnung im oberen Plattenelement mit aufgesetztem Lüfter vom Typ LLG1 alpha 24V der Firma Bafu Sicherheitssysteme. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs angeordnet; siehe Anlagen 1, 4 und 9.

Von außen sind die Öffnungen werkseitig mit einer Filterkassette³, bestehend aus einer Abdeckung, Filtermatte und einem Lüftungsgitter, abgedeckt. Innen befindet sich ebenfalls ein Lüftungsgitter.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung des jeweiligen Gehäuses sind die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Das jeweilige Gehäuse ist, einschließlich des Lüftungssystems sowie der Kabelführung oben, werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Gehäuses zu verwendeten Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung für das jeweilige Bauprodukt (Gehäuse) zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Der Hersteller des Gehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Gehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das jeweilige Gehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Gehäuse LS30/LW30⁴, Gehäusevariante A/B/C⁴ für Elektroverteiler einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage oder einer Brandmeldeanlage mit Alarmierung⁴ mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall,
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer Z-86.100-103
 - Herstelljahr,
 - Herstellwerk.

⁴ Nichtzutreffendes streichen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Gehäuses.
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Abmessungen des Lüftungselementes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Gehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

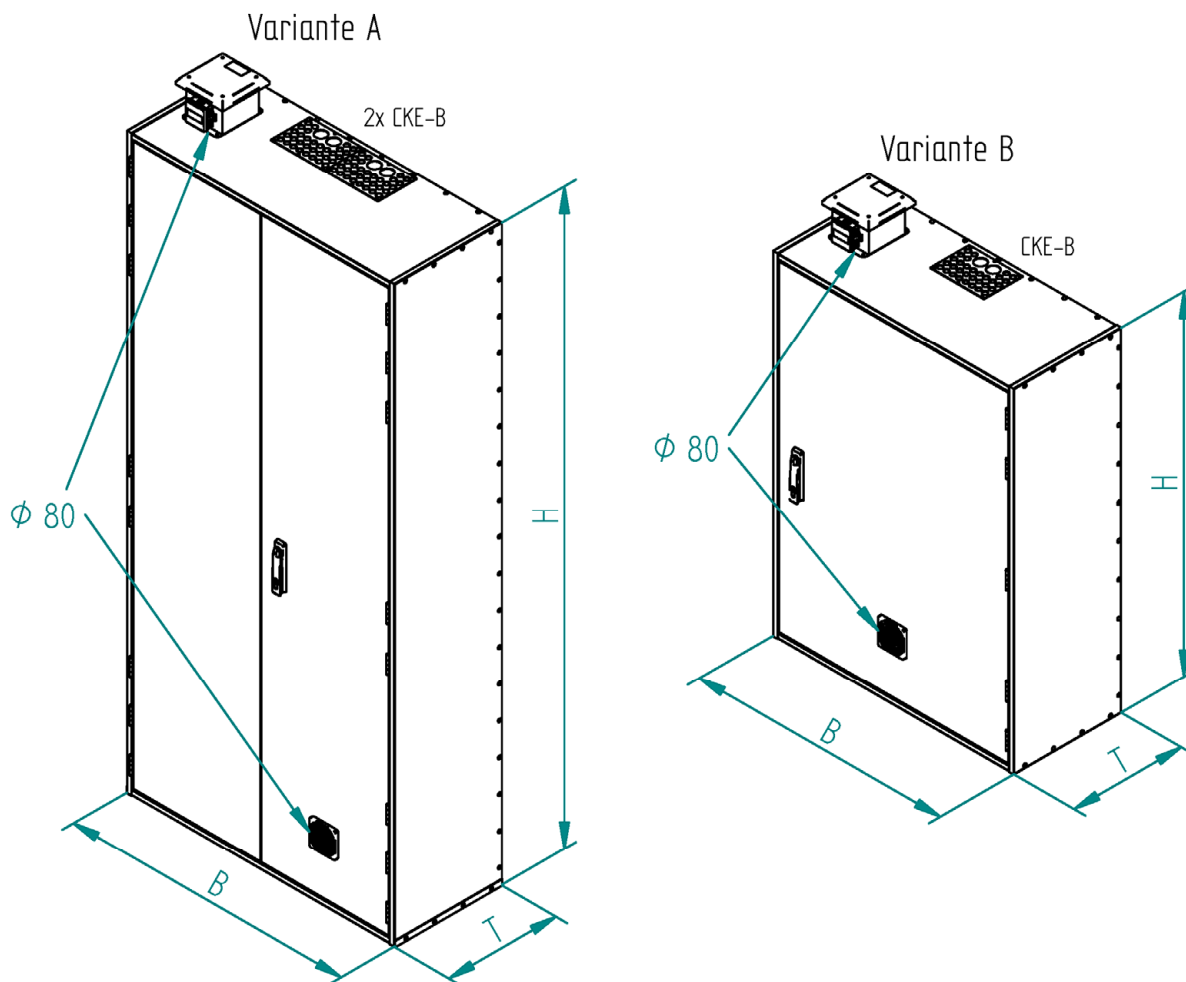
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Gehäuses
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Gehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses selbst

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

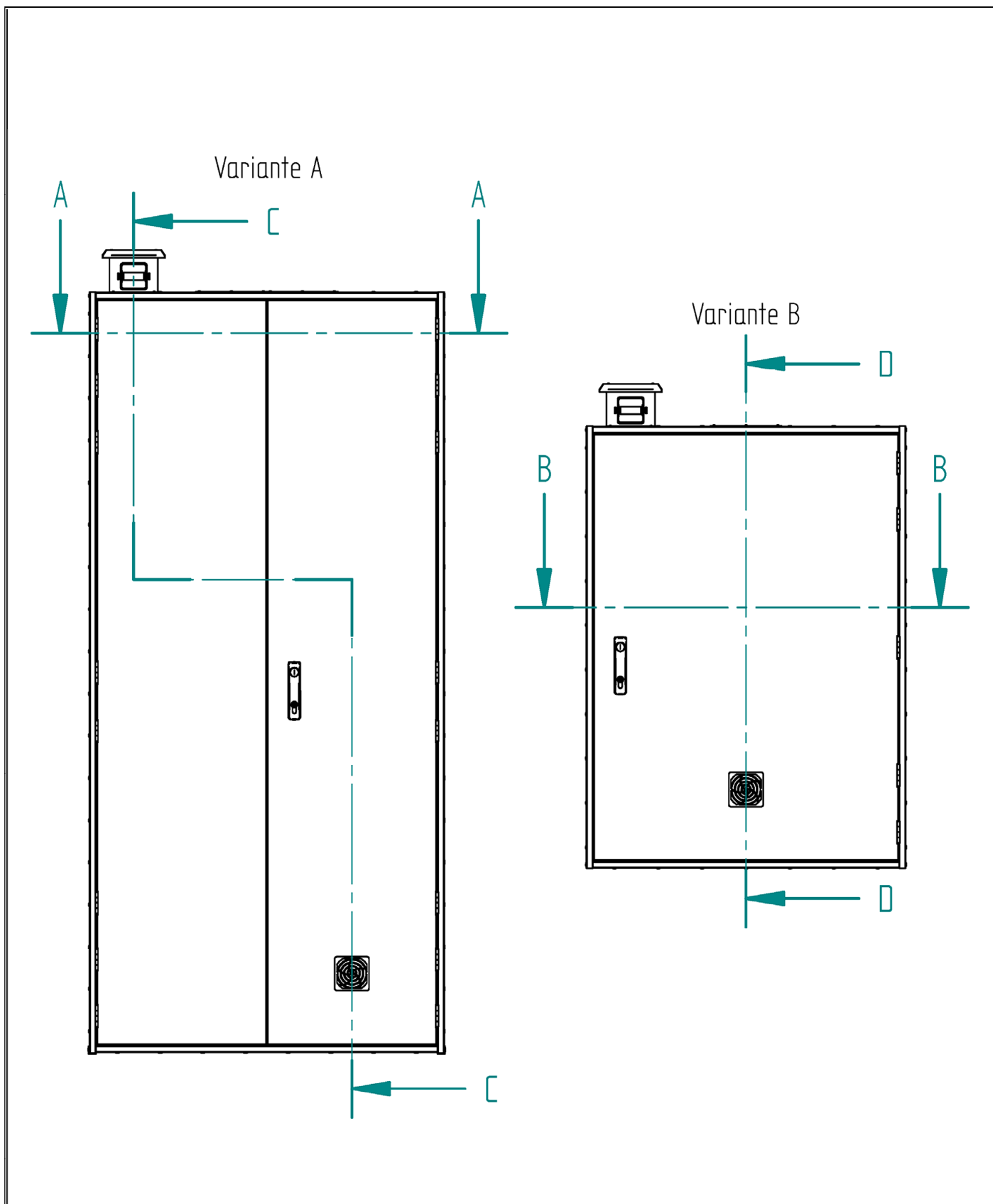


Gehäuse- variante	Gehäuse Typ	Abmessung			
			Höhe	Breite	Tiefe
A	LS 30 (zweiflügelig)	Außen	2150	1000	400
		Innen	2000	850	325
B	LW 30 (einflügelig)	Außen	1250	900	400
		Innen	1100	750	325

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B

Anlage 1

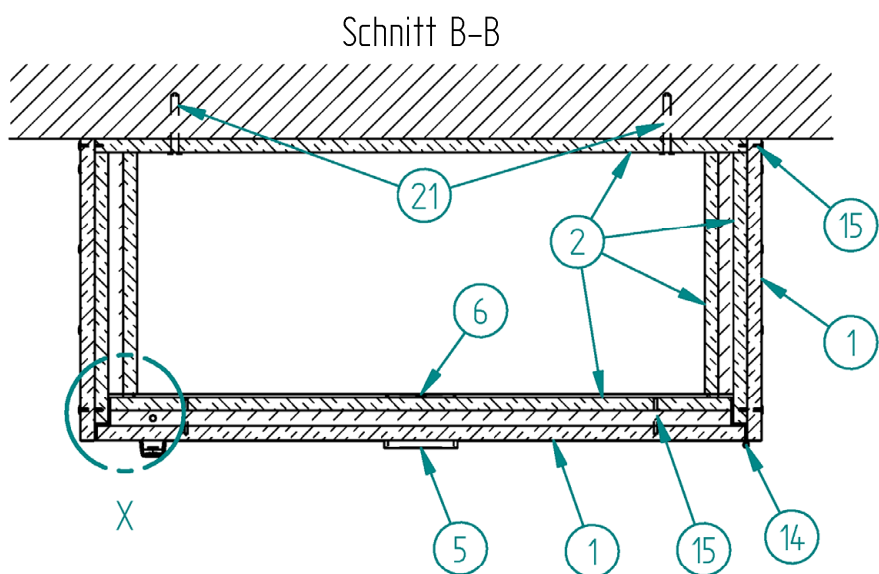
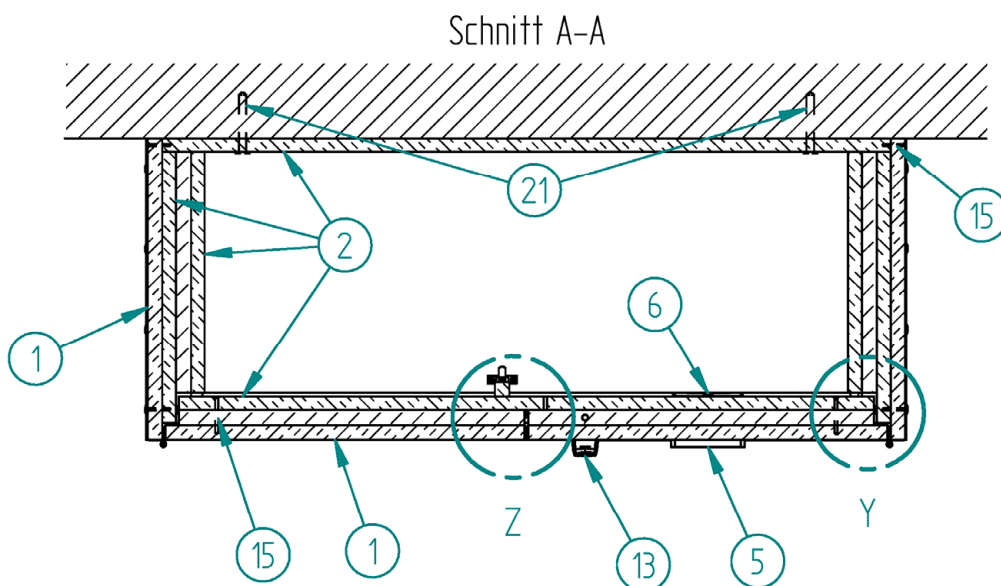


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
Ansicht von vorn

Anlage 2



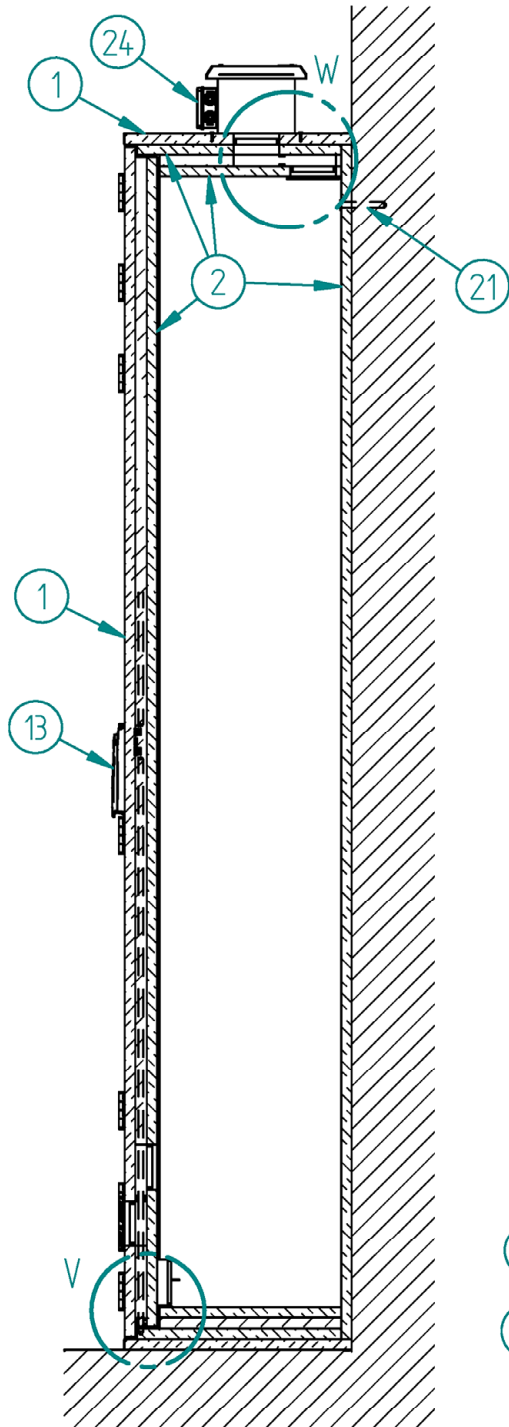
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

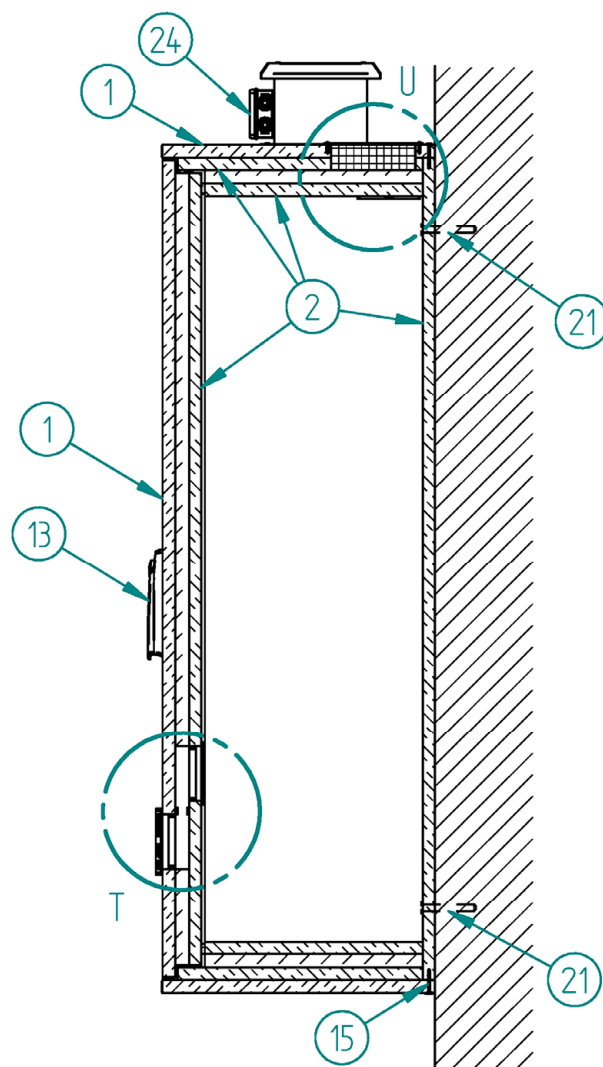
Gehäusevariante A, B
 Schnitt A - A, B - B

Anlage 3

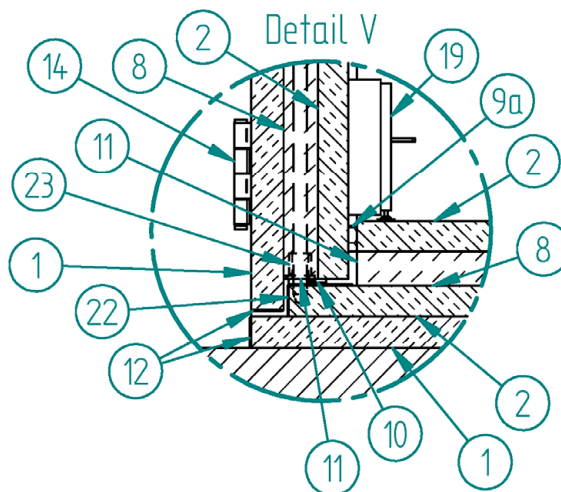
Schnitt C-C



Schnitt D-D



Detail V

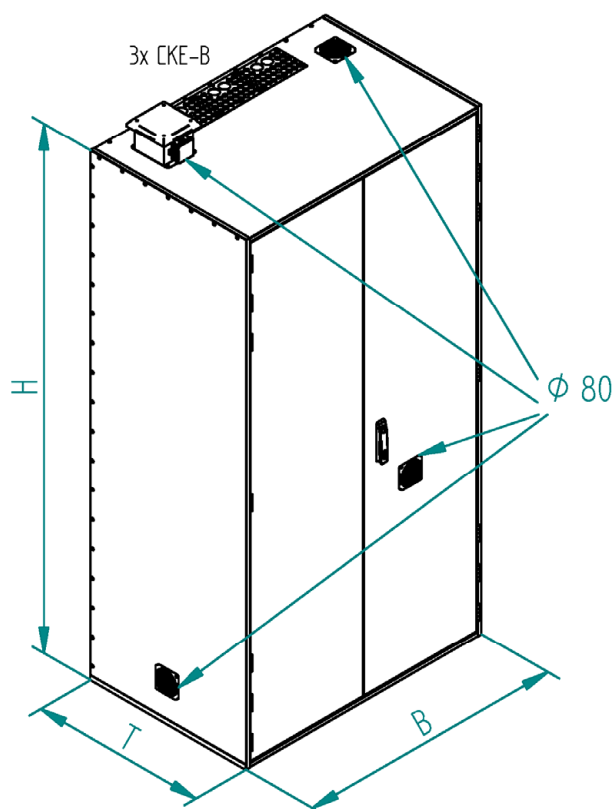


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B
 Schnitt C - C, D - D

Anlage 4

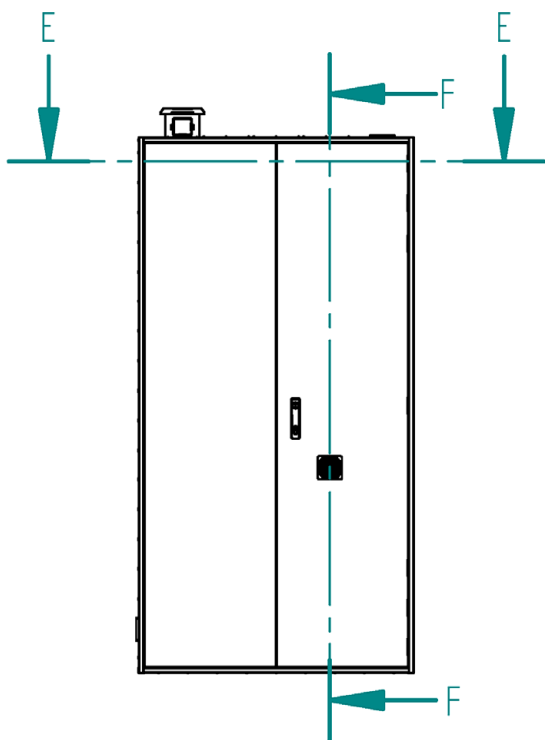


Gehäuse- variante	Gehäuse Typ	Abmessung			
		Höhe	Breite	Tiefe	
C	LS 30 (zweiflügelig)	Außen	2150	1100	725
		Innen	2000	950	650

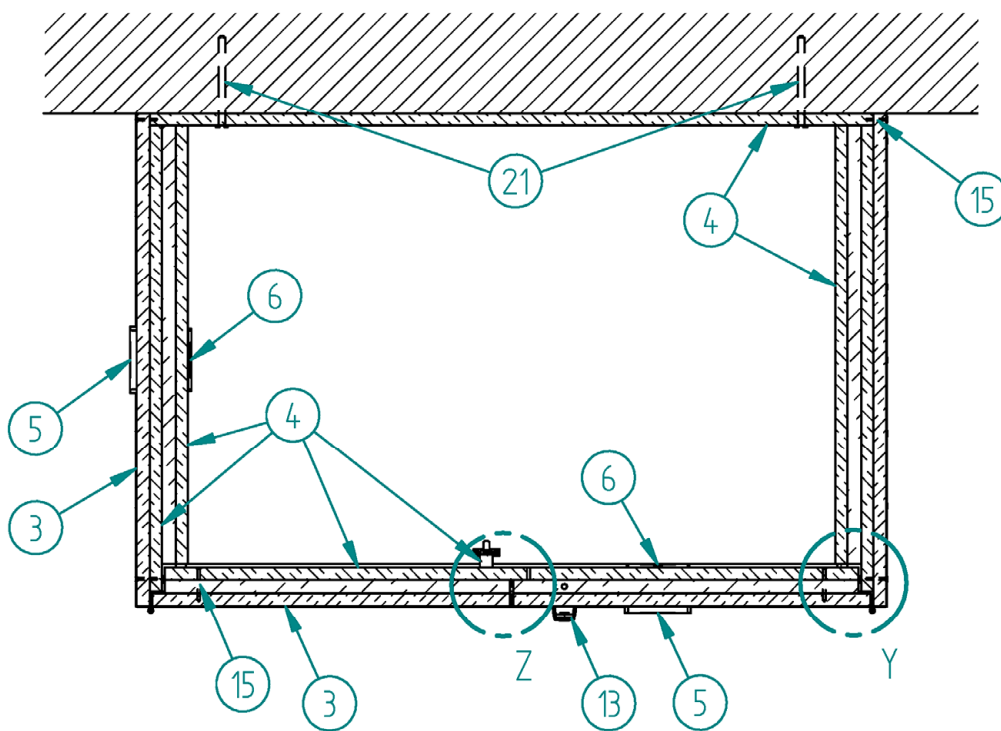
Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante C

Anlage 5



Schnitt E-E

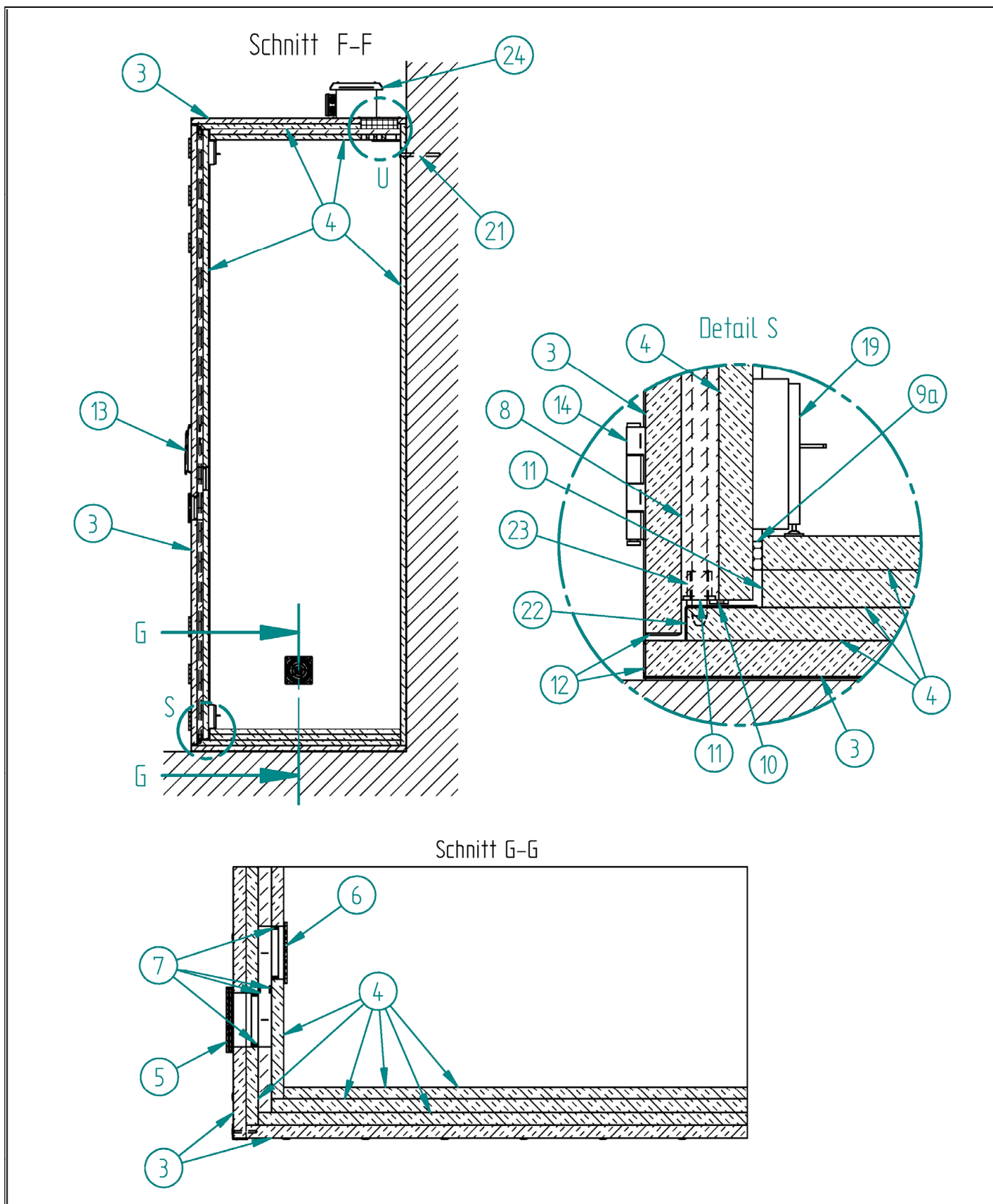


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante C
 Ansicht von vorn
 Schnitt E - E

Anlage 6

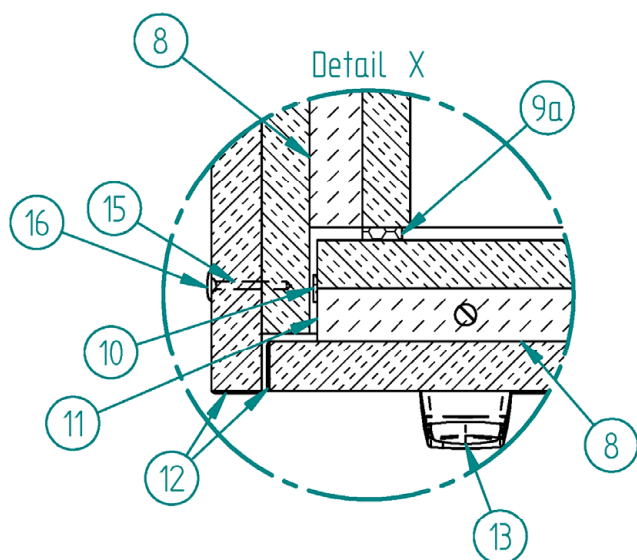
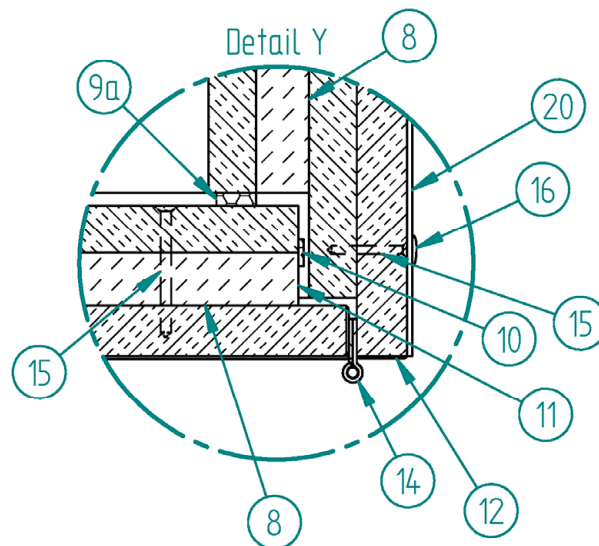
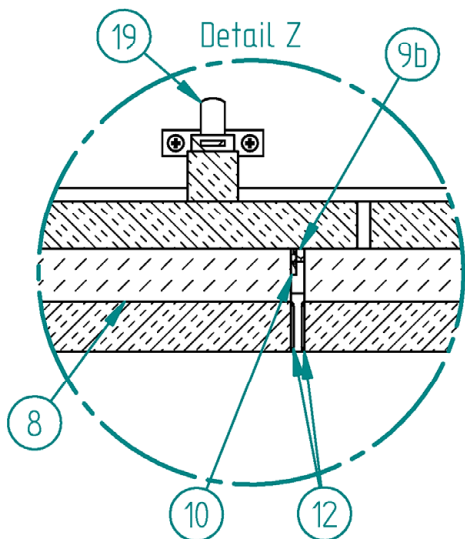


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante C
 Schnitt F - F, G - G
 Lüftungssystem Seite

Anlage 7

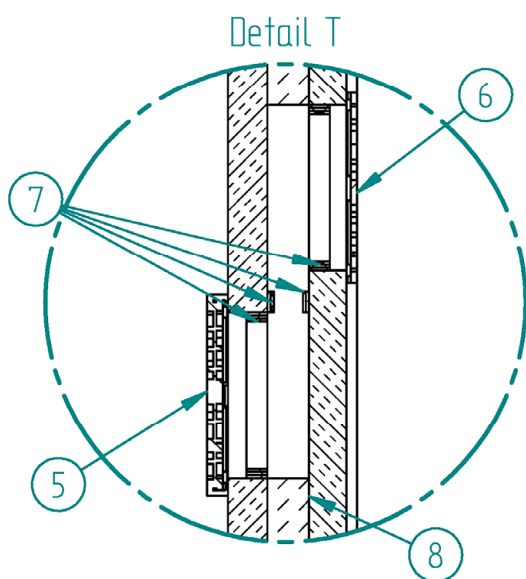
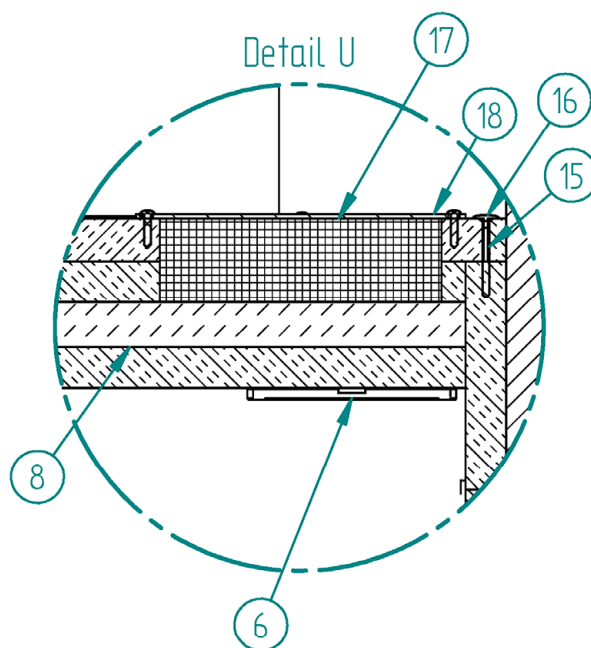
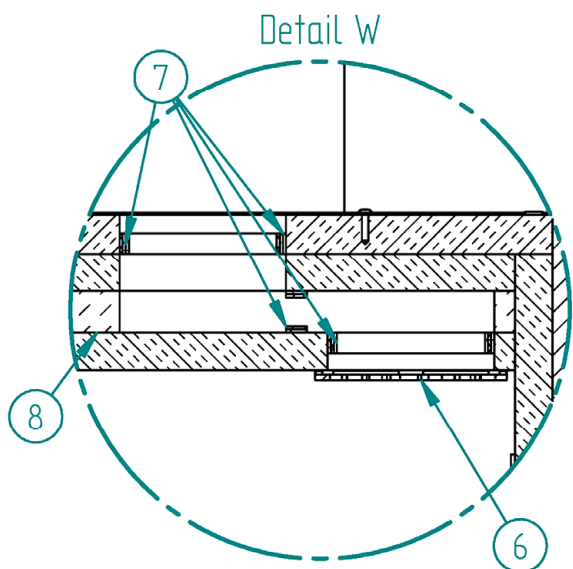


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

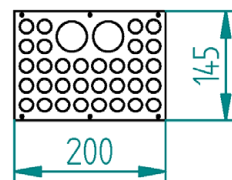
Gehäusevariante A, B, C
 Details Z, Y, X

Anlage 8



Kabeleinführung Typ CKE-B
 Blechstärke 2 mm

2 x \varnothing 40 mm
 32 x \varnothing 18 mm



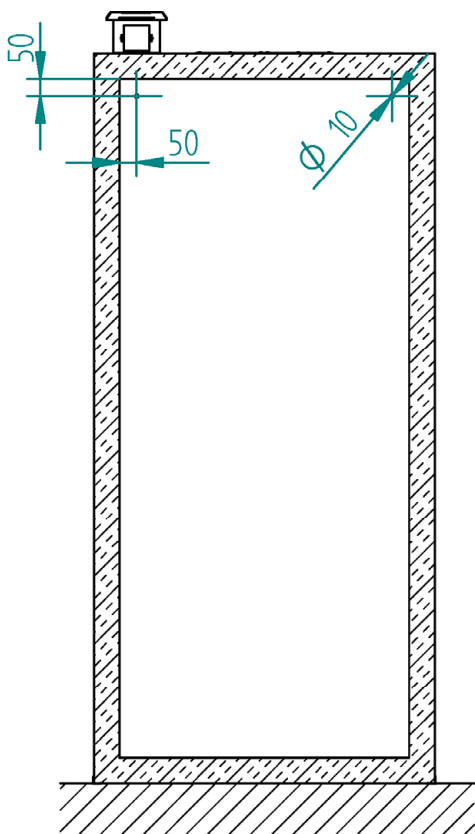
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

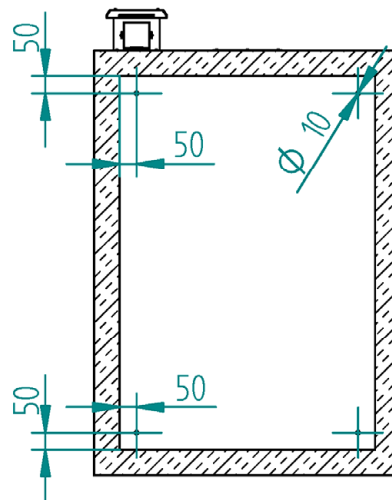
Gehäusevariante A, B, C
 Details W, U, T
 Kabeleinführung

Anlage 9

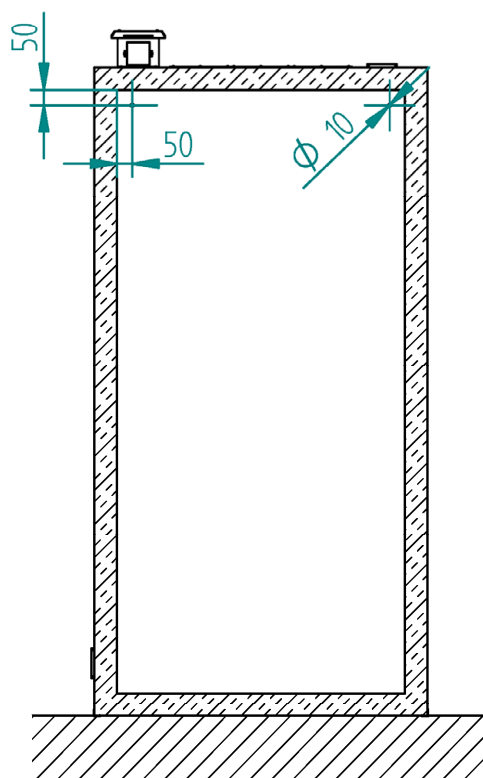
Variante A
 Rückwand



Variante B
 Rückwand



Variante C
 Rückwand



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.100-103

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Gehäusevariante A, B, C
 Befestigungspunkte

Anlage 10

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Bauplatte
3	Bauplatte
4	Bauplatte
5-6	Filterkassette
7, 10, 17	dämmschichtbildender Baustoff
8	Mineralwolle
9	Dichtband
11	Gewebeband
12	Umleimer
13	Verschluss
14	Scharnier
15	Schraube
16	Abdeckkappe
18	Kabeleinführungsblech
19	Schieber
20	Kantenschutz
21	Befestigungsmittel
22	Schließblech
23	Stangenführung
24	Lüfter

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Nachweise, Positionsliste

11